

## Miscellen: II. Widerspänstige Quartiergeber 1815

Autor(en): Ohne Verfasserangabe

Quelle: Basler Jahrbuch

Jahr: 1890

<https://www.baslerstadtbuch.ch/.permalink/stadtbuch/be468b18-21c5-4db7-b6b5-116eaf54d3f5>

### Nutzungsbedingungen

Die Online-Plattform [www.baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Angebot der Christoph Merian Stiftung. Die auf dieser Plattform veröffentlichten Dokumente stehen für nichtkommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung gratis zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrücke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des vorherigen schriftlichen Einverständnisses der Christoph Merian Stiftung.

### Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Die Online-Plattform [baslerstadtbuch.ch](http://www.baslerstadtbuch.ch) ist ein Service public der Christoph Merian Stiftung.

<http://www.cms-basel.ch>

<https://www.baslerstadtbuch.ch>

## II. Widerspännstige Quartiergeber 1815.



Protokoll des Kleinen Rathes vom 30. August 1815.

Das hiesige Quartieramt beschwert sich über folgende Herren, bei welchen einige hohe Personen, die wegen der Belagerung von Hüningen hieher gekommen, einquartiert werden sollen, daß sie sich sehr unbürgerlich dabey benommen, welches, wenn es ungerügt bliebe, sehr nachtheilige Folgen für das hiesige Gemeinwesen haben könnte;

1. Herr J. J. B., Vater, habe seine Wohnung zugeschlossen und sich auf's Land begeben; Herr Kriegscommissär Zündel, welcher dort logiere, habe sich in dessen Namen alle weitere Einquartierung verbitten.

2. Herr D. B.-H., zu dem der Fürst von Hohenlohe gekommen, habe ihm ein einziges Zimmer einräumen wollen, sich aber endlich, als man ihm mit 20 Mann Execution gedroht, eines bessern besonnen.

3. Herr Ch. M.-H. habe sich geweigert, sein Haus den 2 sächsischen Prinzen zu öffnen, weil er allein in demselben wohne und seine Familie auf's Land gezogen seye, und nur ernste Drohungen hätten ihn endlich dazu gebracht.

4. Herr B. B.-F. zu St. Alban, welchem Sr. K. H. der Erbprinz von Oestreich zugedacht gewesen, habe höchstdemselben bloß das Erdgeschloß einräumen wollen, und sich dabey sehr unartig benommen; durch das freywillige Anerbieten des Herrn Oberstlt. R. Burckhardt's, Sr. K. H. im Haus der Frau Deputat Zäslin

ein Logis einzuräumen, habe Herr B. seinen Zweck, den Erbprinzen nicht aufzunehmen, erreicht.

5. Herr C. R.-H., bey welchem der Fürst von Lichtenstein einquartiert werden sollte, habe so lange dagegen geklämt und protestirt, bis man ihm nachgegeben und den Fürsten zum Herrn Debary, Vater, verlegt, welcher, ohngeacht er schon Einquartierung gehabt, sich auf's willigste unterzogen habe.

6. Herr S. M.-H. habe, sowie der Herr B., Vater, seine Wohnung, den Ritterhof, verschlossen und seye auf's Land gezogen, wodurch eines der anständigsten Quartiere entzogen worden.

„Sollen die Herren J. J. B., Vater, D. B.-H., Ch. M.-H., B. B.-F., R.-H. und S. M.-H. vor den Herrn Statthalter beschieden, über ihr unbürgerliches Benehmen sorgfältig besprochen und ihre Ausfagen M<sup>H</sup>G<sup>H</sup>Herren vorgelegt werden; dem Hrn. Oberstlieut. Rud. Burckhardt aber ist zu Handen der Frau Deputat Zäsklin über die freywillige zuvorkommende Aufnahme S. R. H. des Erbprinzen von Osterreich der Dank und die hohe Zufriedenheit M<sup>H</sup>G<sup>H</sup>Herren zu bezeugen.

2. September 1815.

Besprechung durch den Herrn Statthalter der wegen unbürgerlichem Benehmen rüchfichtlich der Bequatierung hoher Personen verzeigter Herren:

1. Herr J. J. B., Vater, betheuert, er habe von dem Brief, den Herr Commissär Zündel an das Quartieramt geschrieben, kein Wort gewußt; als er in Siffach, wohin er sich wegen dem Bombardement und wegen seiner schwachen Gesundheit begeben, vernommen, daß er den Prinzen Coburg logiren solle, seye seine Frau Liebste hieher gefahren, um die Zimmer einzurichten, allein der Prinz seye schon bei Herr Rathsherr Vischer einlogiert gewesen; übrigens habe er mit dem Quatieramt die Abrede ge-

troffen gehabt, daß man die ihn treffende Einquartierung in Wilbenmann lege.

2. Herr D. B.-H. hat in vielen Zimmern Waaren gehabt; nichtsdestoweniger habe seine Frau Liebste dem Fürsten noch ihr Wohnzimmer angeboten, welches derselbe aber nicht angenommen, sondern sehr zufrieden gewesen seye.

3. Herr Ch. M.-H. entschuldigt sich mit Unpäßlichkeit und Abwesenheit seiner Frau Liebste; daher er seine Einquartierung im Wirthshaus untergebracht; übrigens habe er ja gleich darauf sein Haus geöffnet.

4. Herr B. B.-F. erklärt, es seye ihm für den Vorfall äußerst leid; das Plainpied seye anfänglich dem Quartiermeister anständig gewesen, und als man nachher den ersten Stock, den er bewohne, für den Kronprinzen verlangt, habe es ihn so überrascht, daß er sich in der Uebereilung etwas hart ausgelassen.

5. Herr C. R.-H. protestiert, daß man ihn zu den Widerspenstigen zähle; er habe ein kleines Haus und nur 5 Zimmer, wovon er wenigstens drei unumgänglich für sich und seine Familie brauche; den Fürsten, 3 Offiziers und 5 Bediente habe er also nicht in seine 2 restierenden Zimmer aufnehmen können, welches der Quartiermeister des Fürsten auch eingesehen habe, und dennoch habe das Quartieramt ihm mit Execution gedroht.

6. Herr S. M.-H. verlangt Satisfaction, daß man ihn unverdienter Weise der Widerspenstigkeit und eines unbürgerlichen Betragens bezüchtige; er halte sich Gesundheitshalber auf dem Land auf und lasse die Einquartierung durch seine Leute besorgen; er habe sogleich, als das Circulare des Quartieramtes ihm zugekommen, sich in die Stadt begeben und die nöthige Einrichtung zum Empfang hoher Gäste getroffen, allein es seye ihm nie keine zugetheilt worden, folglich habe von seiner Seite nie keine Widerspenstigkeit statthaben können.

„Sollen diese Acten löbl. Quartieramt zugestellt werden, um M<sup>H</sup>G<sup>M</sup>H<sup>r</sup>ren einen Bericht darüber einzugeben.“

20. September 1815.

löbl. Quartieramt ertheilt in einem umständlichen Bericht seine Antworten und Erläuterungen über die von den verzeigten sechs Quartiergebern in ihren Besprechungen versuchten Beschönigungen ihres Benehmens und bleibt bey der Behauptung, daß sich dieselben einer ahndungswürdigen Widerspenstigkeit schuldig gemacht.

„Wird löbl. Staatsrath überwiesen, um M<sup>H</sup>G<sup>M</sup>H<sup>r</sup>ren mit möglicher Beförderung ein Gutachten einzugeben.“

30. September 1815.

löbl. Staatsrath setzt in folge Erk. vom 20. Sept. in einem umständlichen Gutachten seine Ansichten auseinander über das widerspenstige Benehmen der verzeigten 6 hiesigen Herren Quartiergeber, die sich hauptsächlich dahin resumieren: daß es von den genannten Herren in verschiedenen Rücksichten sehr übel gehandelt gewesen, daß sie zu solchen Beschwerden gegen sich Anlaß gegeben, indem sie dadurch die Stadt der Gefahr ausgesetzt, das Wohlwollen S. R. H. des Erzherzogs Johann zu verlieren — anderen dadurch ein böses Beyspiel gegeben und Basel in den Fall gesetzt, allgemein als ungastfreundlich angesehen zu werden, wenn nicht andere und die mehrsten Bürger durch ihre Bereitwilligkeit und freundschaftliche Aufnahme die widrige Empfindung, welche dieses Benehmen erzeugen müssen, wieder unterdrückt hätten.

Es seyen zwar nicht alle dieser verzeigten 6 Herren in gleichem Grad fehlbar und deßhalb finde löbl. Staatsrath auch nothwendig, daß ein Unterschied in der Ahndung gegen sie gemacht werde; die mehrsten Herren finden aber, daß alle 6 ihre Pflichten gegen die Stadt und ihre Mitbürger hintangesezt und daß allen

insgesammt das Obrigkeitl. Mißfallen bezeugt werden sollte, und daß solche mit einer angesehenen Geldstrafe zu Händen der hienach genannten Armenhäuser zu belegen seyen, erachten jedoch, daß hierin ein Unterschied je nach Gestalt der mehr oder weniger bezeugten Widerseßlichkeit zu machen seye, und schlagen daher folgende Classification vor:

1. Classe zu 800 Fr. Strafe; in diese wird gesetzt Herr B. B.-F.

2. Classe zu 600 Fr. Strafe; in diese wird gesetzt Herr Ch. M.-H. und Herr D. B.-H.

3. Classe zu 400 Fr. Strafe; in diese wird gesetzt Herr C. M.-H. und Herr J. J. B., Vater.

4. Classe ohne Geldstrafe; und erhält bloß das Mißfallen: Herr E. R.-H.

Diese Strafen wären zu vertheilen: dem Almosenamt 1000 Franken, dem hiesigen Spital 900 Franken und dem Waisenhaus 900 Franken.

Nach einer Meinung könnte es bey dem obrigkeitlichen Mißfallen gegen die Herren Ch. M., C. M., D. B. und E. R. verbleiben, dessen aber gegen die Herren B.-F. und J. J. B. nicht gedacht werden.

„Soll durchaus nach diesem Gutachten und zwar nach der Meinung der mehreren Herren verfahren werden.“

